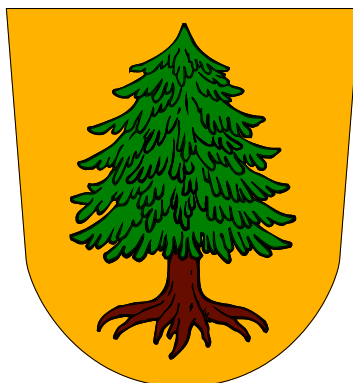


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 005700

Dokumenten-Nummer: 111803

Satzung:	Aus- fertigungs- datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt- machung:	Tag der amtlichen Bekannt- machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	11.10.2022	10.10.2022	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 13/2022	12.10.2022	19.10.2022

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)**

Vom 11.10.2022

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) ¹Die Stadt Viechtach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) ¹Die Stadt Viechtach behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt sowie der Schlauchpflegeanlage,

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr bzw. deren Leistung.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet. ⁴Bei Fremdleistungen wird die volle Höhe des Rechnungsbetrags erhoben.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung – FwKS) vom 06.02.2018 außer Kraft.

Viechtach, 11.10.2022
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Viechtach (Feuerwehrkostensatzung – FwKS)

Verzeichnis der Pauschalsätze

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Kommandowagen (KdoW)	0,82 €
1.2	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,52 €
1.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	1,44 €
1.4	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	9,17 €
1.5	Drehleiter DLA(K) 23-12	10,06 €
1.6	Löschgruppenfahrzeug LF 16	1,62 €
1.7	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	4,70 €
1.8	Löschgruppenfahrzeug LF8, LF 10/6, LF 10	11,27 €
1.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSF-W	0,85 €
1.10	Gerätewagen-Logistik 1 GW-L1	1,27 €
1.11	Rüstwagen RW, RW 2	8,85 €

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

2.1	Kommandowagen (KdoW)	5,07 €
2.2	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	52,19 €
2.3	Mannschaftstransportwagen (MTW)	60,03 €
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	209,34 €
2.5	Drehleiter DLA(K) 23-12	225,18 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug LF 16	35,02 €
2.7	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	62,36 €
2.8	Löschgruppenfahrzeug LF8, LF 10/6, LF 10	108,51 €
2.9	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, TSF-W	17,25 €
2.10	Gerätewagen-Logistik 1 GW-L1	46,20 €
2.11	Rüstwagen RW, RW 2	110,90 €
2.12	Stromgenerator	389,97 €
2.13	Mehrzweckboot	174,12 €

3. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. ²Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. ³Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal¹

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter wird folgender Stundensatz berechnet:	37,49 €
---	---------

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende²

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	23,43 €
--	---------

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

3.3.1	Sonstige Bedienstete	15,10 €
3.3.2	ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende ³	15,10 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

4. Kosten für Leistungen der Schlauchwerkstatt und der Schlauchpflegeanlage

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Kosten erhoben:

4.1	Waschen und Überprüfen von Feuerwehrdruckschläuchen (Größen A-D), je Schlauch (inkl. Personalkosten)	12,38 €
4.2	Überprüfung von Systemtrennern, je Stück (inkl. Personalkosten)	13,58 €

¹ Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

² Aufwendersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

³ siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG

5. Sonstige Kosten (zzgl. Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Für folgend genannte Kleineinsätze bis zu einer Dauer von 45 Minuten inkl. An- und Abfahrt werden ohne Berücksichtigung des eingesetzten Personals und der Fahrzeuge pauschal abgerechnet (Verbrauchsmaterial und Ersatzteile werden in voller Höhe abgerechnet):

5.1	Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen	100,00 €
5.2	Türöffnung	100,00 €
5.3	Entfernen bzw. Umsetzen von Wespen / Schadinsekten	50,00 €
5.4	Durchführung von Wassertransporten infolge von Trockenheit pro Fahrt	50,00 €
5.5	Unterweisung über das Verhalten im Brandfall	50,00 €

6. Umsatzsteuer

¹Bei den vorstehenden Pauschalsätzen der Nummer 1 bis 5 handelt es sich um Nettobeträge.

²Im Fall einer gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht wird die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UStG) jeweils festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben.

¹Zur Erhebung der Umsatzsteuer erfolgt eine Abgrenzung der Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen im konkreten Einzelfall. ²Die Pflichtleistungen (Gefahrenabwehr gemäß Art. 28 Abs. 2 BayFwG) sind hoheitlich und somit nicht steuerbar. ³Die freiwilligen Leistungen gemäß Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG sind nicht hoheitlich und somit steuerbar.